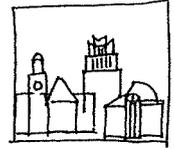


# Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt, Ordnung und Gewerbe  
Tiefbau –und Landschaftsplanungsamt  
Fachbereich Verwaltung

**be**  **Berlin**



Bezirksamt Reinickendorf – Eichborndamm 215- 239, 13437 Berlin

Norddeutsche Gleitschirmschule  
Dollinger - Zamel - Zeyfang GbR  
Herrn Zamel  
Körtestr. 33

10967 Berlin

GeschZ.: (bei Antwort bitte angeben)

**TLA VL**

Bearbeiter:

**Herr Kernn**

Dienstgebäude: Eichborndamm 238

Haus A, 13437 Berlin

Zimmer: 9

Tel.: (030) 90 294-3157

Fax: (030) 90 294-3420

E-Mail: [GSA@reinickendorf.berlin.de](mailto:GSA@reinickendorf.berlin.de)  
(nicht für Dokumente mit  
elektronischer Signatur)

7.6.2012

Sehr geehrter Herr Zamel,

ich stimme einer Nutzung der Flugwiese (Westhang) als Gleitschirmflugbetrieb unter den beigefügten Bedingungen zu.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Kernn

Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung

Verkehrsverbindungen:

Buslinien: 221, 322, X33  
U-Bahnlinie 8 bis Rathaus Reinickendorf  
S-Bahnlinien 1 + 85 bis Wittenau/ Nordbahn

Bankverbindung: Bezirkskasse Reinickendorf  
Zahlungen bitte nur bargeldlos

Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl
Postbank Berlin	1335 – 104	100 100 10
Berliner Bank	510063100	100 708 48
Berliner Sparkasse	20 5000 5000	100 500 00

## Auflagen / Nebenbestimmungen (Nutzung von Grünanlagen und Landschaftsschutzgebieten)

Stand: 10/2007

Die Genehmigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Standortvergabe erfolgt unter dem Vorbehalt freier Plätze. Es ist sicherzustellen, dass bereits genehmigte Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.

Sofern im Interesse von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen eine Beeinträchtigung der gewährten Nutzung oder die Inanspruchnahme der überlassenen Teilfläche notwendig werden sollte, ist diese ohne Anspruch auf Entschädigung in dem Umfang, wie es von der bauausführenden Stelle verlangt wird hinzunehmen bzw. für die Dauer der Arbeiten unverzüglich frei zu machen.

Der jederzeitige Widerruf, der beim Vorliegen öffentlicher Interessen geltend gemacht wird, wird vorbehalten.

Unbeschadet der Vorschriften über den Widerruf von Verwaltungsakten kann die Genehmigung widerrufen werden, wenn für eine Nutzung zu entrichtende Gebühren und/oder Entgelte trotz Fälligkeit und Mahnung nicht oder nicht vollständig entrichtet werden.

Im Falle eines Widerrufs sowie bei der Beeinträchtigung der Nutzung durch Sperrung oder Änderung der Grünfläche durch Schäden oder Baumaßnahmen hat der Genehmigungsnehmer keinen Anspruch auf Entschädigung. Der Standort ist nach Aufforderung unverzüglich zu räumen.

Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und ist nicht übertragbar. Sie ersetzt nicht etwa erforderliche Genehmigungen anderer Stellen beim Ordnungs- und Gewerbeamt oder anderer Behörden bzw. privatrechtliche Genehmigungen.

Für alle Schäden an der Anlage sowie für alle Körper-, Sach- und Vermögensschäden Dritter, die durch den Ein- bzw. Aufbau, das Vorhandensein oder den Ein- bzw. Abbau der Maßnahme entstehen, haftet der Genehmigungsnehmer ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden dem Land Berlin gegenüber und hat für alle Ansprüche Dritter gegen das Land Berlin einzutreten und das Land Berlin davon in vollem Umfang freizustellen.

Das Ordnungs- und Gewerbeamt behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vor.

- Baumscheiben sind von Aufbauten oder sonstigen Nutzungen freizuhalten.
- Beim Umgang mit offenem Feuer oder Pyrotechnik ist durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen ein Entzünden der umstehenden Vegetation zu verhindern.
- Schäden und Verschmutzungen, die durch die Maßnahme entstehen, sind unverzüglich und auf Kosten des Genehmigungsnehmers durch eine Fachfirma des Garten- und Landschaftsbaus zu beseitigen.
- Sämtliche in die Anlage eingebrachte Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme zu beseitigen.
- Das Befahren der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage mit Kraftfahrzeugen ist nicht zulässig.
- Das Befahren der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage ist nur mit und höchstens in Schrittgeschwindigkeit zulässig.
- An Bäumen dürfen keine Leitungen, Hinweistafeln oder Haltevorrichtungen befestigt werden.
- An Bäumen dürfen Richtungspfeile -mit ausdrücklicher Genehmigung der Forstverwaltung- nur mit Bindfaden, jedoch nicht mit Nägeln, Draht o.ä. befestigt werden. Gegebenenfalls sind die Strecken auf dem Erdboden mit organischen oder schnellverwitternden Substanzen (Sägemehl, Gips) zu markieren.
- Die Nutzung ist ausschließlich auf den im Einvernehmen mit den Berliner Forsten bzw. der genehmigenden Stelle festgelegten vorhandenen Wegen bzw. Flächen durchzuführen.
- 
- 

Mit  gekennzeichnete Absätze gelten nur, wenn sie entsprechend gekennzeichnet sind (  ).